

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 294/10 B

L 33 R 211/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 18 RA 2861/03 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Juni 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 23.6.2010 hat das LSG Berlin-Brandenburg die zweitinstanzliche Klage gegen den Rentenbescheid vom 24.6.2008 verworfen und es abgelehnt, dem Beschäftigungszeitraum vom 1.1.1971 bis 31.12.1972 höhere Entgelte zuzuordnen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird ein Verfahrensmangel geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger rügt, das LSG habe anstelle eines Sachurteils ein Prozessurteil erlassen und dabei § 96 Abs 1 SGG idF von Art 1 Nr 16 des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes (SGGArbGGÄndG) vom 26.3.2008 (BGBl I 444) verletzt. Nach



dieser Vorschrift, die am 1.4.2008 in Kraft getreten ist (*Art 5 SGGArbGGÄndG*), wird ein neuer Verwaltungsakt nach Klageerhebung nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheids ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt, wobei dies gemäß § 153 Abs 1 SGG für das Verfahren vor den LSG entsprechend gilt. Vor diesem Hintergrund trägt der Kläger vor, das LSG habe seine (zweitinstanzliche) "Klage gegen den Rentenbescheid vom 24.06.2008 nicht als unzulässig abweisen dürfen" (*S 8 der Beschwerdebegründung*), weil dieser Neubescheid den ursprünglich angefochtenen Altbescheid vom 19.3.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.12.2002 geändert oder ersetzt habe und deshalb gemäß § 96 Abs 1, § 153 Abs 1 SGG kraft Gesetzes Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden sei. Zwar habe die Beklagte nach Erlass des Rentenbescheids vom 24.6.2008 "vorgerichtliche Erklärungen und Prozeßerklärungen abgegeben". Diese seien jedoch unbeachtlich, weil es die Beklagte sonst in der Hand hätte, "eine Klage nachträglich durch Abgabe von irgendwelchen Erklärungen und hinzufügen eines Vorbehalts unzulässig zu machen" und so "den gesetzlichen Richter zu steuern und zu manipulieren" (*S 7 der Beschwerdebegründung*).

- 8 Mit diesem Vorbringen zeigt der Kläger keinen Verfahrensmangel auf. Denn er versäumt es bereits, seine Sachanträge, den Verfahrensgang und die Feststellungen des LSG detailliert zu schildern, insbesondere die zeitliche Abfolge, den Tenor und den Inhalt der erlassenen Bescheide nachvollziehbar darzustellen sowie die "vorgerichtlichen Erklärungen und Prozeßerklärungen" nebst etwaiger "Vorbehalte" substantiiert wiederzugeben. Wie aus der Passage des angefochtenen Urteils hervorgeht, den die Beschwerdebegründung auf Seite 5 zitiert, hat die Beklagte nach dem Rentenbescheid vom 24.6.2008 unter dem 7.8.2008 einen weiteren Bescheid erlassen, dessen Inhalt und Regelungsgegenstand nicht erläutert wird. Zeigt das Beschwerdevorbringen aber weder den Regelungsgehalt zwischenzeitlich ergangener Bescheide noch den Inhalt außergerichtlicher und innerprozessualer Erklärungen der Beteiligten auf, so bleibt unklar, aufgrund welcher Feststellungen die Wirkung von § 96 SGG verneint und die zweitinstanzliche Klage verworfen worden ist. Da die Beschwerdeschrift die Begründung des Berufungsurteils zudem nur auszugsweise mitteilt, lässt sich die Plausibilität der angefochtenen Entscheidung nicht nachvollziehen. Im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde ist es jedoch keinesfalls Aufgabe des Beschwerdegerichts, aus der angefochtenen Entscheidung auf Basis allgemeiner Ausführungen des Beschwerdeführers das herauszufiltern, was sich möglicherweise als Verfahrensmangel darstellen könnte (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Vielmehr muss die Beschwerdebegründung den Senat in die Lage versetzen, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein aufgrund des klägerischen Vortrags ein Bild über den Streitgegenstand sowie seine tatsächlichen und rechtlichen Streitpunkte zu machen (*stRspr, zB BSG Beschluss vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B - Juris RdNr 9 mwN*).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).



10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)